



STAATLICH  
ANERKANNTE  
HOCHSCHULE

## ALUMNI-WEBINAR 4. JUNI 2020

Die ungeliebte Steuererklärung –  
warum es sich doch lohnt, ein wenig  
Zeit in sie zu investieren

# AGENDA

- 1 Grundlagen der Einkommensteuererklärung
- 2 Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen
- 3 Steuern und Bildung / Weiterbildung
- 4 Ausgewählte Aspekte zu den Werbungskosten und Verlustbehandlung
- 5 Exkurs: Steuern und „Corona“

# 01

## GRUNDLAGEN DER EINKOMMENSTEUER- ERKLÄRUNG

# GRUNDLAGEN DER EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG (I)

## Bin ich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet?

- bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, wird eine Veranlagung nur durchgeführt, wenn bestimmte Fälle vorliegen.
- Aufzählung in § 46 Abs. 2 EStG, z.B.:
  - 1 Nebeneinkünfte von über 410,00 € und kein Lohnsteuerabzug hierauf;
  - 2 nebeneinander von mehreren Arbeitgebern. U.U. bei Arbeitgeberwechseln: Arbeitgeber zahlt eine Abfindung oder Sonderzahlungen; neuer Arbeitgeber hat bei der Lohnsteuerberechnung die Werte des vorherigen Arbeitgebers nicht berücksichtigt;
  - 3 Arbeitslosen-, Kurzarbeits-, Kranken-, Eltern- oder Mutterschaftsgeld über 410,00 €, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen;

# GRUNDLAGEN DER EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG (II)

## Bin ich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet?

- werden keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen, sondern andere Einkünfte (bspw. aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb), dann besteht eine Abgabepflicht, wenn die Einkünfte den Grundfreibetrag übersteigen.
- Dieser beträgt: 9.168 (Einzelveranlagung 2019) oder 18.336 (Zusammenveranlagung 2019).
- Bei Einkünften aus Kapitalvermögen in bestimmten Fällen (zu hohe Freistellungsaufträge erteilt, Kirchensteuerpflicht, Privatdarlehn).
- Ansonsten: immer dann wenn eine Aufforderung durch das Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung besteht.

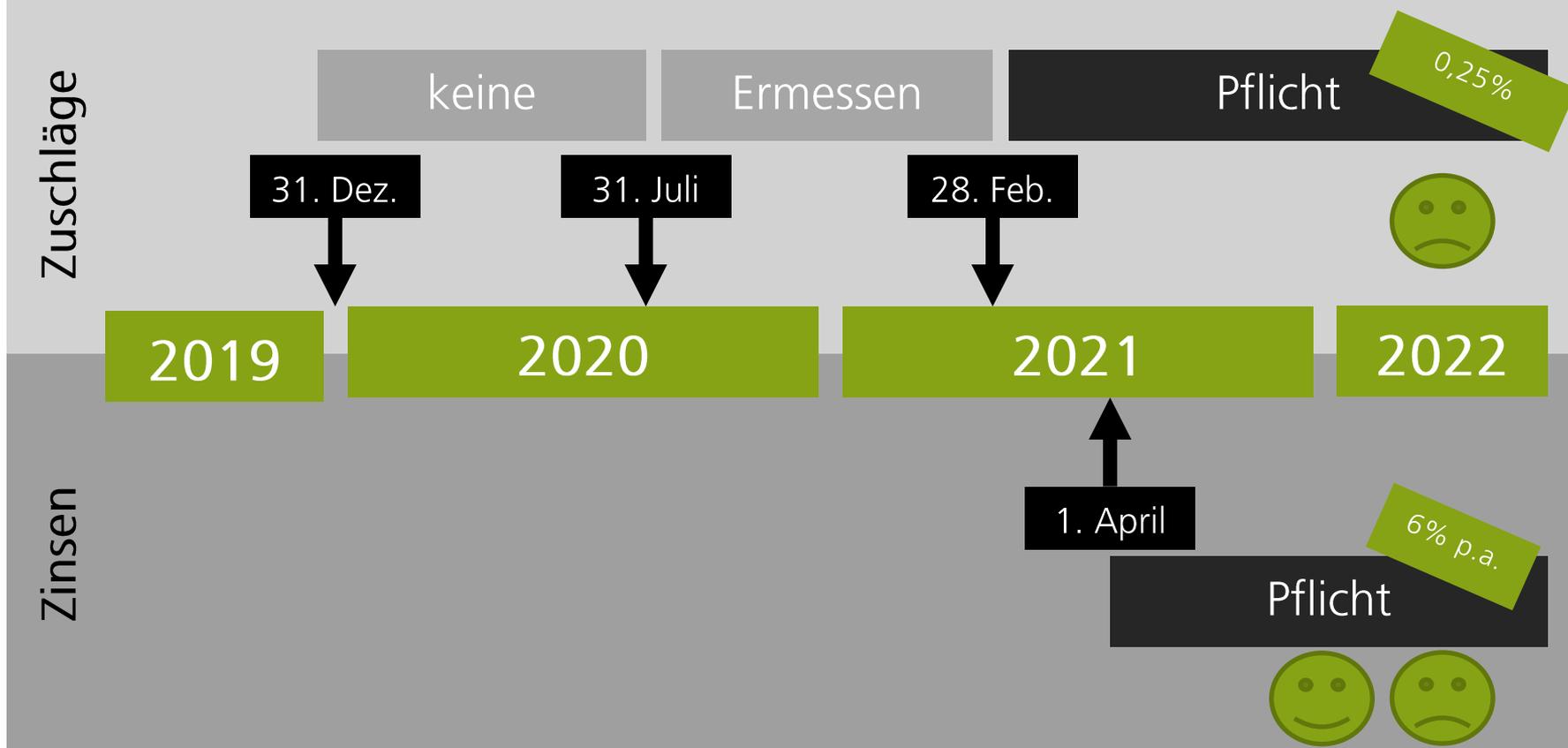
# GRUNDLAGEN DER EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG (III)

## Wann muss ich meine Einkommensteuererklärung abgeben?

- Pflichtveranlagung:
  - A** Sie wurden zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert und werden nicht steuerliche beraten: die Frist endet am Freitag, 31. Juli 2020 für die Einkommensteuererklärung 2019 (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO).
  - B** Sie wurden zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert und werden steuerliche beraten (Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein): die Frist endet Ende 28. Februar 2021 für die Einkommensteuererklärung 2019 (§ 149 Abs. 2 Satz 2 AO). Da dies ein Sonntag ist, verlängert sich die Frist auf Montag, 1. März 2021 (juhu – ein Tag gewonnen 😊)
- Antragsveranlagung:
  - Frist beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2016 endet am 31.12.2020.

# GRUNDLAGEN DER EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG (IV)

## Verspätungszuschläge und Zinsen bei Selbstabgabe der StE



## Einige Änderungen bei den Formularen?

- Hauptvordruck wurde auf zwei Seiten reduziert. Neue Anlagen für Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Aufwendungen, „Sonstiges“ (für Anträge, beispielsweise bei einem Spendenvortrag oder Verlust).
- Außerdem dunkelgrüne Felder, die als „E-Daten“ bezeichnet werden (sowohl im Papiervordruck, als auch bei verschiedenen Steuerprogrammen). Hier werden elektronische Daten eingetragen, die dem Finanzamt vom Arbeitgeber und anderen Stellen gemeldet wurden.
- Bei korrekten Werten können Sie die dunkelgrünen Felder frei lassen. Sobald ein Eintrag vorgenommen wird „überschreibt“ dieser den E-Datenwert.
- Bereits seit VZ 2017 Belegvorhalte statt –vorlagepflicht.

# 02

AUFWENDUNGEN FÜR  
HAUSHALTSNAHE  
BESCHÄFTIGUNGS-  
VERHÄLTNISSE,  
HAUSHALTSNAHE  
DIENSTLEISTUNGEN UND  
HANDWERKERLEISTUNGEN

# HAUSHALTSNAHE AUFWENDUNGEN (I)

## Rahmenbedingungen

### begünstigte Leistungen im Haushalt

### Steuerermäßigung

1

**§ 35a Abs. 1 EStG:** Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs)  
Haushaltsscheckverfahren

20% der Aufwendungen; Höchstbetrag  
510 €

2

**§ 35a Abs. 2 EStG:** haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Pflege- und Betreuungsleistungen).

20% der Aufwendungen, Höchstbetrag  
4.000 €

3

**§ 35a Abs. 3 EStG:** Inanspruchnahme von – nicht öffentlich geförderten – Handwerkerleistungen (z.B. Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen).

20% der Aufwendungen, Höchstbetrag  
1.200 €

## Überblick

- Begriff „Haushalt“ kann auch das angrenzende Grundstück umfassen, damit auch Garten- und Winterdienst abzugsfähig.
- Damit auch Hausmeister, Hauswart, Schornsteinfeger usw. (bei Mietern: Nebenkostenabrechnung prüfen und Eintrag vornehmen).
- Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage ist ebenso eine Handwerkerleistung, wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder Maßnahmen zur vorbeugenden Schadensabwehr.
- Das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung von Tieren kann als haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt werden.

# 03

## STEUERN UND BILDUNG / WEITERBILDUNG

## Überblick

- 1 Fortbildungskosten:
  - Aufwendungen, um in einem ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben
  - z.B. Sprachkurse, Zweitstudium als Aufbaustudium, Ausbildung nach einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung, Umschulungsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit späteren Einnahmen stehen).
- 2 Ausbildungskosten:
  - Aufwendungen, als Grundlage für die Ausübung eines künftigen Berufs bzw. die fachliche Entwicklung
  - z.B. erstmalige Berufsausbildung (Erststudium), berufsbegleitendes oder gesondertes – (Erst- oder Zweit-)Studium, Umschulungsmaßnahme (auch: zweite Berufsausbildung), Qualifizierungsmaßnahme.

## Überblick

- In voller Höhe abzugsfähige (Betriebsausgaben/Werbungskosten) sind:
  - Fortbildungskosten
  - Aufwendungen für das Zweitstudium und Werbungskosten im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses
- Beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben sind:
  - Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis 6.000 €
  - Weiterbildungskosten in einem nicht ausgeübten Beruf
- Nicht abzugsfähige Kosten sind:
  - Lebenshaltungskosten und Fortbildungsaufwendungen, die dauerhaft zu Verlusten führen (sog. Liebhaberei)
  - Aufwendungen für die erstmalige Ausbildung über 6.000 €

## Aufwendungen und Urteile

- Typische Aufwendungen: Lehrgangs-, Studien-, Teilnehmer- und Prüfungsgebühren, Fahrt- und Reisekosten (zur Vorlesungen, Prüfungen, Lerngruppen), Aufwendungen für Fachliteratur...
- BVerfG vom 19.11.2019 - 2 BvL 22/14
  - Regelung, dass Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium nicht als Werbungskosten abgesetzt werden können ist verfassungsmäßig
  - Begrenzung des Sonderausgabenabzugs für Erstausbildungskosten ist ebenfalls verfassungsmäßig.

Tipp für die StE: Prüfen, ob Abzug vorgenommen wurde und ob ggf. eine StE noch abgegeben werden kann.

# 04

## AUSGEWÄHLTE ASPEKTE ZU DEN WERBUNGSKOSTEN UND VERLUSTBEHANDLUNG

## Fahrtkosten

- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Entfernungspauschale von 0,30 € Entfernungskilometer für die arbeitstägliche Fahrt, im Jahr jedoch höchstens 4.500 €. Neuerung ab 2021:
  - Zur Entlastung wird ab dem 1.1.2021 befristet bis zum 31.12.2026 die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf 35 Cent (und ab dem 01.01.2024 um weitere 3 Cent auf dann 38 Cent) angehoben.
  - Personen mit geringen Einkommen (unter dem Grundfreibetrags) können alternativ zu der erhöhten Entfernungspauschale von 35 Cent (38 Cent) ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14% dieser erhöhten Pauschale beantragen.
- Jobticket bleibt steuer- und beitragsfrei (keine steuerpflichtige Sachzuwendung). Allerdings muss der Wert von den Fahrtkosten abgezogen werden.

## Doppelte Haushaltsführung / Arbeitsmittel / Umzugskosten

- Unterhält der Arbeitnehmer aus beruflichem Anlass außerhalb seines eigenen Hausstandes und seines Lebensmittelpunktes am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung, sind die hiermit zusammenhängenden notwendigen Mehraufwendungen als Werbungskosten zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG, R 9.11 LStR).
- Aufwendungen des Arbeitnehmers für seiner beruflichen Tätigkeit dienenden Arbeitsmittel sind als Werbungskosten zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG, R 9.12 LStR).

Tipp für die StE: 16 € Kontoführungsgebühren in Anlage N eintragen.

# VERLUSTBEHANDLUNG

## Verlustbehandlung / Begrenzung des Verlustrücktrag

Jahr	A) 2018		2019		B) 2018		2019	
Summe der Einkünfte	30.000		./.	30.000	30.000		./.	30.000
Verlustrücktrag	./.	30.000			./.	16.000		
Sonderausgaben	3.000			3.200	3.000			3.200
Außergewöhnliche Belastungen	2.000			1.000	2.000			1.000
z.v.E.	0			0	9.000			0
Steuer	0			0	0			0

## Weitere Überlegungen zur Steuererklärung

- Kontrolle bei den Einkünften aus Kapitalvermögen:
  - Ist der Sparerfreibetrag korrekt aufgeteilt / ausgeschöpft.
  - Beantragung Günstigerprüfung
  
- Abzug von Spenden.
  - Spenden sind absetzbar, wenn diese der Förderung mildtätiger, religiöser, wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke dienen (bzw. die Parteispenden).
  - Hierfür muss die Spende allerdings nachgewiesen werden. Dies geschieht mittels Zuwendungsbestätigung des Spendenempfängers.
  - Bei Spenden bis 200 € – sofern es sich nicht um eine Parteispende handelt, reicht der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung auf dem Kontoauszug aus, aus dem ersichtlich ist, wer die Spende erhalten hat.

# 05

## EXKURS: STEUERN UND „CORONA“

## Kinderbetreuung

- Die Schließung von Schulen und Kindertagesstätten stellt eine erhebliche Einschränkung für Eltern und Kinder dar. Eine Komplettöffnung der Kinderbetreuungseinrichtungen ist derzeit häufig noch nicht absehbar.
- Häufig springen Familienangehörige (Großeltern) derzeit in die Betreuung ein. Hier wäre es steuerlich möglich Fahrtkosten zur den Betreuungszeiten den Betreuern zu bezahlen. Diese müssten die Fahrtkosten (da keine Gewinnerzielungsabsicht besteht) nicht versteuert werden.
- Gleichzeitig wären die Aufwendungen bei den Eltern als Sonderausgaben abzugsfähig (zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 € je Kind).
- Für den Abzug sind allerdings mehrere Dinge relevant (insb. wenn diese zwischen Angehörigen stattfindet = Vertrag im Vorfeld, Fremdüblichkeit, Durchführung).

## Kinderbetreuung

- Zusätzlich zum Arbeitslohn kann ein Betrag von 600 € im Kalenderjahr je Arbeitnehmer steuerfrei bleiben für Kinderbetreuung.
- Der zusätzliche Betreuungsbedarf muss aus Anlass einer zwingenden und beruflich veranlassten kurzfristigen Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren entstehen.
- Betreuungsbedarfes wird unterstellt, wenn der Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Krise zu außergewöhnlichen Dienstzeiten arbeitet oder die Regelbetreuung der Kinder infolge der zur Eindämmung der Corona-Krise angeordneten Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen weggefallen ist.

## Minijobs

- Ein Minijob liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt im Monat 450 € nicht übersteigt. Im Regelfall wird dieser mit 2% pauschalversteuert.
- In der aktuellen Situation besteht die Möglichkeit Mehrarbeit als Minijobber zu leisten (nur bei gelegentlichen und nicht vorhersehbaren Überschreiten der monatlichen 450-€-Grenze).
- Als gelegentlich wird grundsätzlich ein Zeitraum von bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitjahres angesehen (Kalendermonate März bis Oktober 2020)
- Maximal an fünf Kalendermonaten überschreiten der 450-€-Grenze).

## Absetzbarkeit Homeoffice

- Der Begriff „Homeoffice“ ist nicht in den Steuergesetzen etabliert, wohl aber der Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“.
- Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG und § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG dürfen Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und dessen Ausstattung steuerlich nicht abgezogen werden (Grundsatz).
- Anders sieht es aus, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bis zu einer Höhe von maximal 1.250 € abzugsfähig.
- Ein unbeschränkter Abzug kommt in Betracht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG).

## Problemfelder

- Es muss ein Arbeitszimmer vorliegen. Der BFH erachtet eine private Mitbenutzung des Arbeitszimmers von weniger als 10% für abzugsunschädlich (vgl. BFH vom 27.07.2015 – GrS 1/14, BStBl. II 2016 S. 265).
- Daher Arbeitsecken, durch einen Raumteiler abgegrenzte Arbeitsbereiche, offene Galerien, der beruflich genutzte Bereich auf einer Empore, ein Teil des Treppenhauses oder Flure nicht als „häusliches Arbeitszimmer“.
- Diverse andere Nachweispflichten, daher aktuelle Forderung auf Pauschalregelung für 2020.

Tipp für die StE: Dokumentation erstellen.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!